

Interpellation Blöchlinger-Uznach vom 17. Februar 2004
(Wortlaut anschliessend)

TARMED-Taxpunktwerte

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. März 2004

Im Zusammenhang mit dem TARMED-Taxpunktwert für die öffentlichen Spitäler und Kliniken des Kantons St.Gallen und der Medienmitteilung der Regierung stellt Peter Blöchlinger-Uznach verschiedene Fragen über die ambulante Tätigkeit der Spitäler.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Antwort auf die Interpellation 51.04.11 «Zu tiefer TARMED-Taxpunktwert für die kantonalen Spitalambulatorien» wurde bereits ausführlich auf den Grundsatz der kostenneutralen Einführung von TARMED eingegangen. Die Regierung macht keinen Hehl daraus, dass sie den Taxpunktwert von 78 Rappen als krasse Benachteiligung der st.gallischen Spitäler betrachtet. Es ist deshalb alles zu unternehmen, auf den frühestmöglichen Zeitpunkt hin (d.h. 1. Januar 2006, nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase) eine Erhöhung des Taxpunktwertes auf das Niveau der Nachbarkantone anzustreben. Falls dies nicht möglich sein sollte, müsste die Einstellung eines Teils der ambulanten Spitaltätigkeit oder eine Reduktion der Subventionierung ambulanter Leistungen in Erwägung gezogen werden.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Für die Ermittlung der kantonalen TARMED-Starttaxpunktwerte ist der gesamtschweizerische Rahmenvertrag wegleitend. Dieser wurde – unter Berücksichtigung von Empfehlungen von Bundesrat und Preisüberwachung – von den gesamtschweizerischen Tarifpartnern (santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer und H+ Die Spitäler der Schweiz) vereinbart und gemäss Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) vom Bundesrat genehmigt, da es sich um einen gesamtschweizerisch anzuwendenden Tarifvertrag handelt. Gemäss Art. 16 des gesamtschweizerischen Rahmenvertrages dürfen als Folge der Tarifumstellung TARMED keine Veränderungen der Kosten bzw. Erträge erfolgen, d.h. der TARMED muss kostenneutral eingeführt werden. Dieser Grundsatz wurde von den Tarifpartnern bereits im Jahr 1996 beschlossen. Aufgrund der Genehmigung des Tarifvertrages durch den Bundesrat war die Vorgabe der kostenneutralen Einführung von TARMED auch für den Kanton St.Gallen bindend, ohne dass im Kanton St.Gallen jemand der kostenneutralen Einführung zugestimmt hat.
2. Es ist zutreffend, dass die Kantone grundsätzlich nicht verpflichtet wären, ambulante Leistungen zu subventionieren. Alle bisherigen Versuche der Kantone, die nicht kostendeckenden Taxpunktwerte gemäss Spitalleistungskatalog (SLK), welche Grundlage für die kostenneutrale Einführung von TARMED bildeten, anzuheben, wurden von Bundesrat und Preisüberwachung abgeblockt. Aufgrund der kostenneutralen Einführung von TARMED besteht während zwei Jahren auch keine Möglichkeit, an diesem Sachverhalt etwas zu ändern.
3. Im Jahr 2003 wurden bei einem Globalkreditvolumen von rund 250 Mio. Franken rund 12,5 Mio. Franken für die Subventionierung von ambulanten Leistungen eingesetzt.

30. März 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.16

Interpellation Blöchlinger-Uznach: «Zu tiefe Tarmed-Taxpunktwerte

Nachdem die St.Galler Landspitäler bereits bei den Pflorgetaxen im stationären Bereich weitaus tiefere Ansätze von den Krankenversicherern erhalten als alle umliegenden Kantone, sieht es jetzt im Tarmed bei den ambulanten-ärztlichen Leistungen für die Spitäler und Kliniken des Kantons St.Gallen gleich aus. Der Starttaxpunktwert beträgt 78 Rappen, was im Vergleich zu den Nachbarkantonen weit darunter liegt. (100 und 92 Rappen). Der Kanton muss – entgegen dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – ambulante Leistungen subventionieren. Dies schlägt sich negativ auf die Staatsrechnung nieder. Die Regierung hat diesen tiefen Tarmed-Taxpunktwert genehmigt und kritisiert gleichzeitig in einer Medienmitteilung den zu tief angesetzten, nicht kostendeckenden Taxpunktwert. Sie stellt in Aussicht, dass bei unterbleibender Anpassung im Jahre 2006 ein Teil der ambulanten Tätigkeit in den Spitälern eingestellt werden müsste.

Die Mitteilung wirft Fragen auf:

1. Eine kostenneutrale Einführung über das ganze Land mit kantonal gewaltigen Preisunterschieden kann für den Kanton St.Gallen mit «subventionierten Preisen» keinen Sinn machen. Wer hat innerhalb des Kantons St.Gallen der kostenneutralen Einführung des Tarmeds zugestimmt, obwohl diese Situation bereits im Voraus bekannt war? Gesundheitsdepartement oder Regierung?
2. Laut Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) müssen ambulante Leistungen in den Spitälern nicht durch den Staat mitfinanziert werden. Weshalb wurde dies bei den Tarifverhandlungen nicht durchgesetzt?
3. Wie hoch sind die jährlichen Kosten in der Staatsrechnung für die zu tief angesetzten Tarmed-Taxpunktwerte zu erwarten?»

17. Februar 2004